

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	6 (1901)
Heft:	12
Rubrik:	Bündnerische Legate und Stiftungen : G. Torrianische Stiftung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von land, so sol er ainem capplon so lieb tun und yr ain schicken; suß sind die capplon dz nit schuldig ze tun an lon rc. Item wen Kilwinen sind zu den cappellen, so sond die peiester all zu derselben kilchen gan, da den he kilwe ist, und da sond den dieselben kilchen vögt den priestren dz mal gen, wo sy ain würt mugent han, oder aber ain b D ainem, ain gericht haize den den pfarrer besiben und in der pfarr meß han, so sol er besiben. Item aber so sol ain pfarrer ain ganze gemaind wissen und lerren an der kanzellen und anderschwo und die sünd und dz unrächt straffen, als witt er dz kan und schuldig ist. Darzu sol in ain gericht schirmen und ihm beholffen sin, wen ain pfarrer des begert, ungevarlich. Item aber so sol ain pfarrer am wärchtag zu gutter fruöy meß han nach der nechsten nachpurren willen und auch nach dem und dz zitt ist, und am firtag spätter, dz die lütt am firtag erlanggen müggent die mäss und am sunnentag, und wen die gemaind zesamen gat, wie es sich den am besten begitt, ungevarlich. Item fürbas, wen wir ainem pfarrer gedinggot hand nad er sich nit priesterlich und ziemlich hieltte, da ain ratt dz nit exliden möchte, old ihm übz nachkemme, dz er pfarliche rächt nit versorgen möchte, so mag man ihm nach dem zyt lon geben und in lassen gan, wen dz ihm zytt sy rc. Item aber ist ain pfarrer schuldig, die capplen in finer stuben lassen ässen, wen sy hie meß hand, doch uff ainem sundren tisch, und etlich ander auch, die den von alter her da geässen hand; doch sol man ainem pfarrer sin tisch fry lassen, dz er auch mit ruben müig ässen sl. Item aber ist ain pfarrer schuldig, in der vasten all abent zu dem Ave Maria salve ze singen in der kilchen, wen er dz vermag ander sachen halb rc.

Also habent wir lantlütt, amman und ratt diß vorgeschriven stück und artikel geschriven und bestätt unz an ein ändren und widerzuöffen des obgemelten raz und gemeind; auch habend wir obgemelten land und ratt uff Tavas darin behalten, ob uns thain stück und artikel über kurz oder lang zitt duöchte ze endren, dz muggent wir nüz dester minder tun von disser geschrift wägen, wan die nit darum gemacht ist, dz es also solle bestätt sin ze ewiggen zitten rc.

Bündnerische Legate und Stiftungen.

G. Torrianische Stiftung.

Durch Testament vom 19. Februar 1863 hat der im Juni 1874 verstorbene Hr. Landammann Gaudenz Torriani von Soglio zu Stipendienzwecken ein Kapital vermacht, das bei dem im November

1884 erfolgten Tode seiner Frau, welcher bis dahin die Nutznießung zustand, die Summe von Fr. 16,280. — betrug. Die Stiftungsurkunde lautet in deutscher Uebersezung:

Zu öffentlichem Nutzen überlasse und vermache ich einen Wert-
schein auf das Königreich Italien Nr. 120,239 mit einer jährlichen
Rente von zweihundert Franken, sowie Obligationen des genannten
Staates, herrührend aus der Lomb.-Venetian. Anleihe von 1850 im
im Gesamtbetrag von Franken zehntausend, mit einem jährlichen
Ertrag von fünfhundert Franken. Wenn bei meinem Tode diese
Scheine zum Teil oder insgesamt nicht mehr vorhanden sein sollten,
sind meine Erben gehalten, andere sichere Titel im gleichen Betrag
(der, so es Gott gefällt, in meinem Buche verzeichnet sein wird, B.
Fogl. 201 ff.) der unten genannten Verwaltung auszuhändigen.

Zum Verwalter dieses Vermächtnisses erinne ich unsere bündner-
ische Regierung evang. Teils, oder den von ihr dazu Bezeichneten,
ihn bittend, die Mühe der Verwaltung übernehmen zu wollen, in-
dem er den Jahresertrag verwendet, wie folgt:

So lange meine Frau im Wittwenstande leben wird, soll die
Jahresrente, abzüglich der Einzugskosten, derselben pünktlich bezahlt
werden. Nachdem meine Frau von diesem in das bessere Leben ein-
gegangen sein wird, lasse und vergebe ich zwei Siebentel des jähr-
lichen Ertrags dieses Vermächtnisses zu Gunsten von armen Kantons-
angehörigen Jünglingen evangelischer Konfession von Talent und
mußerhaftem Betragen, die sich irgend einem wissenschaftlichen Fache
widmen wollen, in einem oder zwei jährlichen Stipendien, wie es die
Verwaltung für gut finden wird, unter der Bedingung, daß ein Sti-
pendiat, wenn er sich gut beträgt, während seiner Studien von der
Beteiligung an dem festgesetzten Betrag oder dem Stipendium nicht
ausgeschlossen werden kann. Der oder die Legatgenössigen verlieren
aber, wenn sie sich unsittlich oder nachlässig aufführten, das Stipe-
dium und sind gehalten, den ganzen empfangenen Betrag ohne Zinsen
zurückzubezahlen. Die Verwaltung dieses Legats wird nach Norm der
Zeiten durch bezügliche Vorschrift festsetzen, wer sich darum bewerben
kann, indem sie jedoch die Bezeichnung „arm“ nicht in zu engem
Sinne interpretiert, und auch wie er sich über seine Fähigkeit auszu-
weisen und in welcher Weise er Garantie für allfällige Rückzahlung
zu leisten habe.

Endlich lasse und vergebe ich unter oberwähnter Verwaltung die
anderen fünf Siebentel des jährlichen Ertrags zu Gunsten von Jüng-

lingen von Talent und moralischem Charakter, die sich dem Studium eines wissenschaftlichen Faches widmen wollen, das von genannter Verwaltung zu genehmigen ist.

Um dieses Stipendium können sich in erster Linie bewerben, die Nachkommen meiner Neffen und Nichten von väterlicher Seite und diejenigen meines Schwagers Andreas, beide bis zur vierten Generation, worauf dieses Vorrecht wegfällt. Wenn unter den genannten Nachkommen zu gleicher Zeit mehrere Bewerber wären, so soll der Fähigste das Stipendium erhalten,

In zweiter Linie können sich darum alle jungen Bürger von Soglio bewerben. Die Bewerber um dieses Stipendium müssen das dreizehnte Jahr erfüllt haben, von Talent und moralischem Charakter sein, eine entsprechende Garantie für ihr Betragen bieten und bis zur Vollendung ihrer Studien diejenigen Erziehungsinstitute besuchen, welche die kantonale Verwaltung ihnen anweisen wird. Der Stipendien genössige von Soglio verliert, wenn er sich unsittlich oder nachlässig beträgt; das Stipendium und muß die Hälfte dessen, was er empfangen hat, ohne Zinsen zurückbezahlen.

Der Stipendiat wird bis zur Vollendung seiner Studien das ganze Stipendium erhalten. Wenn sich mehrere Bewerber von gleicher Fähigkeit stellen, soll der ärmeren den Vorzug erhalten, ausgenommen was oben meine Verwandten betreffend festgesetzt worden ist. Stellen sich keine fähigen Bewerber ein, so wird der Jahresertrag als Reservefond zum Kapital geschlagen und zwar bis nach Verfluss von 6 Jahren. Haben sich in diesem Zeitraum keine Bewerber gefunden, so fällt der jährliche Zins irgend einem andern Bergeller, oder wenn kein solcher sich um das Stipendium bewirbt, irgend einem kantonsangehörigen, protestantischen Jüngling zu, bis ein fähiger Bürger von Soglio sich als Bewerber meldet.

Der oben erwähnten Verwaltung steht es zu, diejenigen bezüglichen Vorschriften zu erlassen, welche sie für geeignet halten wird, und im Falle von Zweideutigkeiten, den Sinn dieses Aktes auszulegen.

Die Gemeindeverwaltung von Soglio und meine Verwandten können von Zeit zu Zeit eine Abschrift der Rechnung dieses Legats verlangen.

Gott wolle diese meine schwache Verfügung segnen.

Nachdem das Legat infolge des Todes der Frau Landammann Torriani zu dem eingangs genannten Zwecke zur Verfügung stand,

hat der Kleine Rat unterm 5. November 1884 verfügt, daß die Finanzverwaltung, welche es bis dahin verwaltet hatte, auch die Zukunft die Verwaltung desselben zu besorgen habe, und gleichzeitig den Erziehungsrat mit der Vorlage eines Regulativs über die Verwendung der Stipendien aus dem Legate beauftragt. In diesem Regulativ, das den 22. Januar 1886 die Genehmigung des Kleinen Rates erhielt, wurden betreffend die Verwendung der ersten zwei Siebentel des Ertrags der Stiftung folgende nähere Bestimmungen festgesetzt.

Zum Bezug des Stipendiums werden unter den testamentarischen Bedingungen solche junge Leute zugelassen, die sich einem wissenschaftlichen Fache zu widmen gedenken, mit Einschluß von Apothekern und Thierärzten, sowie auch solche Lehrer, welche behufs ihrer weiteren Ausbildung in der italienischen Sprache ihre Studien in Italien fortsetzen wollen.

Die Verabreichung des Stipendiums tritt ein mit Beginn des Fachstudiums, resp. für Lehrer nach Ablegung ihrer Staatsprüfung.

Zur Sicherung allfälliger Rückzahlung hat der Stipendiat einen von einer bündnerischen Gemeinde ausgestellten Bürgschein zu hinterlegen.

Der jährliche Betrag des Stipendiums soll die Summe des gegenwärtigen Zinsertrügnisses nicht überschreiten. Allfällige Ueberschüsse sind zur Vermehrung des Fonds zu verwenden, so daß die Einkünfte desselben mit der Zeit zur Unterstützung weiterer Bewerber dienen können.

Die Beteiligung, sowie die Gewährung des Fortbezzugs des bereits zuerkannten Stipendiums geschieht alljährlich im Herbst durch den Erziehungsrat. Die Bewerber und Stipendiaten haben demselben jedesmal ihre Studienzeugnisse einzureichen.

In Bezug auf die Verwendung der letzten fünf Siebentel des Ertrags des Legates, die in erster Linie Verwandten des Testators, in zweiter Linie jungen Gemeindebürgern von Soglio, in dritter Linie jungen Bergellern und in vierter Linie andern Bündnern evangelischer Konfession zu Gute kommen sollen, sind durch das Regulativ noch folgende Punkte festgesetzt worden:

Die Bewerber müssen talentvolle Leute von sittlich untadelhaftem Wandel seinn.

Der Bezug des Stipendiums beginnt mit dem erfüllten 13. Altersjahre.

Sowohl die Wahl des wissenschaftlichen Faches als der zu besuchenden Bildungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Betrag des jährlichen Stipendiums soll nicht höher als Fr. 450 sein. Allfällige Ueberschüsse und Fondvermehrungen sind zur Neuffnung des Fonden zu verwenden, so daß die Einkünfte desselben mit der Zeit zur Unterstützung weiterer Bewerber dienen können.

Im Uebrigen gelten, soweit nicht durch das Testament selbst anders verfügt wurde, auch hier die nämlichen Bestimmungen, wie in Bezug auf die ersten beiden Siebentel des Testamentsertrages.

Im Jahre 1888, in welchem die ersten Stipendien aus dem Legate im Betrage von Fr. 190 und Fr. 450 zur Ausbezahlung gelangten, hatte dasselbe bereits die Summe von Fr. 17,979. 20 erreicht. Seither sind an 6 Bewerber 19 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5080 ausbezahlt worden. Im Jahre 1897 mußte infolge Reduktion des Zinsfußes und daher geringern Ertrages des Legates das Stipendium aus den zwei Siebentel des Ertrags von Fr. 190 auf Fr. 180 und das aus den fünf Siebentel des Ertrags von Fr. 450 auf Fr. 400 herabgesetzt werden. Auch letzteres haben nicht nur Bürger von Soglio und dem Bergell, sondern auch Bürger anderer bündnerischer Thalschaften genossen.

Gegenwärtig weist die Torrianische Stiftung einen Betrag von Fr. 20,626. 25 auf.

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

Nach dem Protokoll der Gesellschaft.

Versammlung den 18. April 1901. Die Jahresrechnung pro 1900/1901 wird auf Antrag der Rechnungsreviseuren, für welche Reallehrer Aeblei referiert, genehmigt. Der Vermögensvorschlag im Jahre 1900 beträgt Fr. 313. 50; das Vermögen beläßt sich pro Ende 1900 auf Fr. 6799. 41. An Spezialfonden besitzt die Gesellschaft Fr. 6690. 45.

Die Versammlung bewilligt für zwei in der Anstalt zu Masans versorgte Kinder von Masein und Langwies je Fr. 50, für eine in der Anstalt Waldhaus versorgte 38jährige idiotische Frau von Bagig Fr. 40 und für die Handfertigkeitschule Trins Fr. 20.

Hierauf referiert der kantonale Finanzdirektor, Hr. Reg.-Rat Stiffler über die Gemeindeverwaltung. An Hand der kleinrätslichen Amtsberichte von 1863—1891, von denen namentlich derjenige vom Jahre 1868 zeigt, wie mannigfach sich die Gemeinde-